

Marktreglement

der Politischen Gemeinde Degersheim

erlassen am 26. September 2017

in Vollzug ab 1. Januar 2018

dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02. bis 31. Oktober 2017 Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Degersheim erlässt gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 sowie des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und dessen Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Marktwesen auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Degersheim.

Art. 2 Begriffe

Als Markt im Sinne dieses Reglements gelten offene Verkaufsveranstaltungen, zu der an einem bestimmten Ort Händler und/oder Schausteller zusammenkommen, um ihre Waren und Dienstleistungen an offenen Verkaufsständen bzw. Anlagen anzubieten.

Märkte können auch mit anderen Veranstaltungen kombiniert oder mit einem kulturellen Rahmenprogramm ergänzt werden.

Als Marktteilnehmende im Sinne dieses Reglements gelten die Händler und Schausteller, welche vom Veranstalter eine Zusage haben, am betreffenden Markt ihre Waren und/oder Dienstleistungen anzubieten.

Art. 3 Veranstalter

Märkte werden von einem Veranstalter organisiert. Die Politische Gemeinde Degersheim kann selber Veranstalterin eines Marktes sein.

Sofern die Gemeinde Degersheim nicht selber Veranstalterin eines Marktes ist, ist sie nur Bewilligungsbehörde. In diesen Fällen regelt der Veranstalter selber, wer zum Markt zugelassen wird.

Die Gemeinde haftet nicht für Forderungen, die aus dem Verhältnis zwischen Veranstalter und Marktteilnehmer entstehen.

II. Bewilligung

Art. 4 Grundsatz

Zur Veranstaltung eines Marktes ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

Mit der Bewilligung kann der Gemeinderat Auflagen erteilen, die örtliche Ausdehnung des Marktes begrenzen oder den Markt einem anderen Ort zuweisen.

Regelmässig stattfindenden Märkten kann eine, maximal ein Jahr gültige, Dauerbewilligung erteilt werden.

Art. 5 Gesamtbewilligung

Im Sinne einer Gesamtbewilligung beinhaltet eine durch die Gemeinde erteilte Marktbewilligung auch die allfällig nötigen Spezialbewilligungen. Unter anderem sind dies:

- a) Strassensperrungen
- b) Gastgewerbepatente
- c) Verlängerung der Öffnungszeiten

Art. 6 Bewilligungsunterlagen

Der Veranstalter beantragt die Bewilligung für den Markt schriftlich bei der Gemeinde. Er bezeichnet darin Ort und Datum des Marktes sowie die ungefähre Anzahl der teilnehmenden Händler und/oder Schausteller und nennt den Zweck des Marktes.

Der Veranstalter benennt einen Marktchef.

Der Veranstalter reicht der Gemeinde für alle Händler und Schausteller verbindliche Marktbestimmungen ein, welche später Bestandteil der Bewilligung werden.

Die Marktbestimmungen beinhalten insbesondere:

- a) Die Gebühren der Händler und Schausteller gegenüber dem Veranstalter.
- b) Die organisatorischen Abläufe (Auf- und Abbauzeiten, Parkmöglichkeiten, usw.)
- c) Die Verkaufszeiten.
- d) Bestimmungen zu den am Markt handelbaren Waren.
- e) Hinweise zu den Preisvorschriften.
- f) Hinweise zu lebensmittelrechtlichen Vorschriften.
- g) Den Hinweis auf die Patenterfordernis für den Verkauf von alkoholischen Getränken.
- h) Hinweise und Regelungen betreffend die Abfallbeseitigung.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die vom Veranstalter als Marktchef bezeichnete Person ist für die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben durch die Marktteilnehmenden sowie für einen geregelten Ablauf des Marktes verantwortlich.

Sie stellt sicher, dass alle Marktteilnehmenden Kenntnis der Marktbestimmungen haben und diese auch einhalten.

Art. 8 Gebühren

Die Gemeinde kann für die Bewilligung eines Marktes Gebühren erheben.

III. Infrastruktur

Art. 9 Zuständigkeit

Die Bereitstellung der Infrastruktur ist Sache des Veranstalters.

Art. 10 Materialbezug

Die Abteilung Sicherheit und Werke der Gemeinde Degersheim stellt bei Bedarf Marktstände, Abfalleimer, Beleuchtungen, Triopane usw. zur Verfügung.

Dieses Material ist bis spätestens zwei Monate vor Marktbeginn mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Abteilung Sicherheit und Werke zu bestellen.

Für regelmässig stattfindende Märkte können Dauerreservierungen aufgegeben werden.

Die Gemeinde kann für das Material Gebühren erheben. Dazu führt sie eine entsprechende Preisliste.

Art. 11 Elektrische Anschlüsse

Die Abteilung Sicherheit und Werke der Gemeinde Degersheim ist dafür besorgt, dass den Marktteilnehmenden bei Bedarf ein entsprechender elektrischer Anschluss zur Verfügung steht. Entsprechende Bedürfnisse müssen durch den Veranstalter mindestens einen Monat im Voraus angemeldet werden.

Art. 12 Abfallentsorgung und Räumung

Die Abfallentsorgung und die Räumung des Marktplatzes liegen in der Verantwortung des Veranstalters. Er kann diese in den Marktbestimmungen an die Marktteilnehmenden delegieren.

IV. Publikation

Art. 13 Werbung im Gemeindeblatt

Die Marktveranstalter haben die Gelegenheit, die Märkte im Gemeindeblatt zu bewerben.

V. Die Gemeinde als Marktveranstalterin

Art. 14 Bewilligung

Veranstaltet die Gemeinde selber einen Markt, ist keine Bewilligung notwendig.

Art. 15 Marktchef

Ist die Gemeinde selber Veranstalterin eines Marktes, so amtet die Gemeinderatsschreiberin/der Gemeinderatsschreiber als Marktchef.

Art. 16 Marktbestimmungen

Der Marktchef der Gemeinde erlässt die Marktbestimmungen und veröffentlicht diese spätestens zwei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist, so dass sie alle interessierten Marktteilnehmenden zur Kenntnis nehmen können. Die Marktbestimmungen sind für alle Marktteilnehmenden verbindlich.

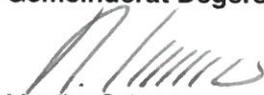
Art. 17 Zulassung zu Gemeindemärkten

Die Zulassung von Marktteilnehmenden zum Markt ist aufgrund der Marktarealgrösse beschränkt.

Der Marktchef bestimmt, wer zum Markt zugelassen wird. Dabei achtet er auf ein ausgewogenes und dem Zweck des Marktes entsprechendes Warenangebot.

Vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2017, in Kraft ab dem 01. Januar 2018

Gemeinderat Degersheim



Monika Scherrer
Gemeindepräsidentin



Andreas Baumann
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02. bis 31. Oktober 2017

